



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.761/6-V/4/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>87</u> -GE/19 <u>PS</u>
Datum: 30. NOV. 1993
Verteilt <u>3.12.93</u> <u>Man</u>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Achleitner 2219

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Prokuraturgesetz geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Prokuraturgesetz geändert wird.

24. November 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.761/6-V/4/93

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Achleitner

2219

ZR-900/1-III/3/93
28. September 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Prokuraturgesetz geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum oz. Entwurf,
der am 28. Oktober 1993 im Bundeskanzleramt einlangte, wie
folgt Stellung:

Zum Titel:

Gemäß den Richtlinien 1 und 120 der Legistischen Richtlinien
1990 sollte das Wort "neuerlich" entfallen.

Zum Einleitungssatz:

Gemäß der Richtlinien 124 der Legistischen Richtlinien 1990 ist
im Anschluß an das Wort Prokuraturgesetz ein Beistrich zu
setzen.

- 2 -

Zu Z 1:

Aufgrund der Richtlinie 9 der Legistischen Richtlinien 1990 regt der Verfassungsdienst an, § 3 Abs. 1 zur Gänze neu zu erlassen.

Der vorgelegte Entwurf gibt keinen Aufschluß darüber, ob die Ermächtigung der Zollämter zur Vertretung der Prokuratur bei Gerichten - soweit es sich um von den Zollämtern zu erhebende öffentliche Abgaben handelt - die nach § 3 erstem Satz des Prokuratorgesetzes bestehende Ermächtigung der Finanzämter einschränken soll. Für eine Einschränkung der Ermächtigung der Finanzämter hinsichtlich des Tatbestandes "Zölle" sprechen die in den Erläuterungen angeführten Sachlichkeitsargumente (Verminderung des administrativen Mehraufwandes, Gefahr im Verzug). Im Sinne des Legalitätsprinzips ist daher sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen eine Klarstellung im Sinne einer genauen Zuständigkeitsabgrenzung vorzunehmen.

Zu Z 2:

Entsprechend dem in Richtlinie 125 der Legistischen Richtlinien 1990 angeführten Beispiel ist nach dem ersten Anführungszeichen die Absatzbezeichnung einzufügen ("(4)").

Im Hinblick auf die für das Einbringen einer Regierungsvorlage üblicherweise erforderliche Zeit und um eine allenfalls unbeabsichtigte Rückwirkung zu vermeiden, wird angeregt, ein späteres Inkrafttretensdatum einzusetzen.

Zum Vorblatt:

- 1) Da sowohl die Finanzämter als auch die Zollämter gemäß § 3 Abs. 1 erster Satz des Prokuratorgesetzes nur "in Vertretung der Prokuratur bei den Gerichten einschreiten" können und gemäß § 3 Abs. 3 leg.cit. die Prokuratur die Vertretung jederzeit für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist,

- 3 -

wäre im ersten Absatz die Aussage von einem "unmittelbaren Zugang zu den Gerichten" zu relativieren.

- 2) Im Absatz betreffend die "Kosten" meint das Bundesministerium für Finanzen, daß "die Vermeidung administrativen Mehraufwands ... zu einer - allerdings nicht näher bezifferbaren - Kostenersparnis führen (müßte)". Gestützt auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes, GZ 600.824/8-V/A/2/81, und auf das auch dem do. Bundesministerium zur Verfügung stehende, mit einem Vorwort des Herrn Bundesministers für Finanzen versehene Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen "Was kostet ein Gesetz?" können diese Angaben nicht als ausreichend angesehen werden.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen fehlt die Aufgabe der Kompetenzgrundlage für das gegenständliche Bundesgesetz (vgl. Regel 94 der in dieser Hinsicht weiterhin geltenden Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

In der Textgegenüberstellung wurde auf die Anführung des § 14 Abs. 4 unter der Rubrik "vorgeschlagener Gesetzestext" vergessen. Eine Ergänzung wäre erforderlich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. November 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

